



Strafprozessuale Befragung: Rechtsgrundlagen, Praxis und Problemstellungen

Christoph ILL

(Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft St. Gallen; Direktor Staatsanwaltsakademie Universität Luzern)

1. Die Einvernahme als zentrales Beweismittel

Einvernahmen sind

- Personalbeweise (subjektiv)
- sehr häufig
- interaktiv
- kostengünstig
- ressourcenschonend
- schnell
- konkrete Einflussnahme der Strafbehörden auf das Beweisergebnis
- formgebunden
- Handlungskompetenz basiert
- nicht Gegenstand der juristischen Ausbildung



2. Rollen und Phasen

Drei verschiedene mögliche Rollen:

- Beschuldigter (Art. 157 ff. StPO)
- Zeuge (Art. 162 ff. StPO)
- Auskunftsperson (Art. 178 ff. StPO)

Die verschiedenen Konstellationen:

- originäre polizeiliche Einvernahme (spezifisch Art. 159 und Art. 179 StPO)
- staatsanwaltschaftliche Einvernahme
- delegierte polizeiliche Einvernahme (spezifisch Art. 312 StPO)

Parteiöffentlichkeit bei staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen

- staatsanwaltschaftliche Einvernahmen (Art. 147 StPO)
- delegierte Einvernahmen (Art. 312 i.V.m. Art. 147 StPO)



3. Am Anfang steht die Belehrung; Inhalt

Allgemeine Bestimmungen zur Einvernahme (Belehrung)

Art. 143 Durchführung der Einvernahme

¹ Zu Beginn der Einvernahme wird die einzuvernehmende Person in einer ihr verständlichen Sprache:

- a. über ihre Personalien befragt;
- b. über den **Gegenstand des Strafverfahrens und die Eigenschaft, in der sie einvernommen wird, informiert;**
- c. **umfassend über ihre Rechte und Pflichten belehrt.**



3. Am Anfang steht die Belehrung; Inhalt

Spezifische Bestimmungen zur Belehrung zu den verschiedenen Rechtsfiguren

Beschuldigter

Art. 158, Art. 159 StPO

Zeuge

Art. 177 StPO (der sich auf folgende Artikel bezieht: Art. 168 bis Art. 176 StPO)

Auskunftsperson

Art. 179, Art. 180, Art. 181 StPO mit Verlinkung zu allen Bestimmungen zu den Beschuldigten und Zeugen



3. Belehrung; Inhalt

Allgemeine Bestimmungen zur Einvernahme (Belehrung)

Basler Kommentar N. 11 zu Art. 143:

Andererseits stehen der einvernommenen Person, ..., eine ganze Reihe von weiteren Rechten zu, ...[z.B.] die nächsten Angehörigen zu benachrichtigen, Rechtsmittelmöglichkeiten etc. Auf diese weiteren Rechte ist im Rahmen von Art. 143 Abs. 1 lit. c. StPO nicht umfassend hinzuweisen. **Eine Information ist aber zumindest dort angebracht, wo auf Grund des Sachverhalts die Ausübung der jeweiligen Rechte in Betracht gezogen werden muss.**



3. Belehrung; Inhalt

Eine Auswahl weiterer Rechte und Pflichten der Beteiligten im Strafverfahren (beispielhaft Art. 1 bis Art. 100 StPO):

- Art. 3** Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot
- Art. 4** Unabhängigkeit
- Art. 5** Beschleunigungsgebot
- Art. 6** Untersuchungsgrundsatz
- Art. 7** Verfolgungszwang
- Art. 10** Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung
- Art. 11** Verbot der doppelten Strafverfolgung
- Art. 29** Grundsatz der Verfahrenseinheit
- Art. 58** Ausstandsgesuch einer Partei
- Art. 63** Sitzungspolizeiliche Massnahmen
- Art. 64** Disziplinar massnahmen
- Art. 67** Verfahrenssprache
- Art. 68** Übersetzungen
- Art. 69** Grundsätze (Öffentlichkeit)
- Art. 74** Orientierung der Öffentlichkeit
- Art. 75** Mitteilung an andere Behörden
- Art. 79** Berichtigung (Protokolle)
- Art. 85** Form der Mitteilungen und der Zustellung
- Art. 87** Zustellungsdomizil
- Art. 96** Bekanntgabe und Verwendung bei hängigem Strafverfahren
- Art. 97** Auskunftsrechte bei hängigem Verfahren



3. Belehrung; Inhalt

BGE 144 IV 28

**Belehrungspflichten bei polizeilicher Einvernahme;
Auskunftspersonen mit Zeugnisverweigerungsrecht;**

Unverwertbarkeit von Aussagen; Art. 168, Art. 177, Art. 178 und Art. 179 StPO.

Wird eine **Person von der Polizei einvernommen** und steht fest, dass sie **später im Verfahren als Zeuge** oder Zeugin einzuvernehmen sein wird, muss die Polizei sie sowohl auf die **Rechte und Pflichten einer Auskunftsperson als auch auf jene eines Zeugen** oder einer Zeugin aufmerksam machen (E. 1.3).

An Komplexität kaum zu überbieten!

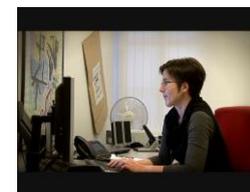


4. Ergebnis

1. Rechtsbelehrungen sind zu **kompliziert** und folgen oft dem schwer verständlichen Gesetzestext.
2. Rechtsbelehrungen sind zu **umfangreich**.
3. Es ist unklar, **worüber** überhaupt **belehrt** werden muss.
4. Rechtsbelehrungen erfolgen **ausschliesslich aus juristischer Sicht**.
5. Rechtsbelehrungen werden deswegen sehr oft **nicht verstanden**.

Und!!!

Rechtsbelehrungen sind störend in Bezug auf den Beziehungsaufbau in einer Einvernahme



4. Ergebnis

1. Gesetzgebung und Rechtsprechung gehen an der realen Befragungssituation (**Belastungssituation**) vorbei.
2. **Unsichere Befrager** verstecken sich hinter möglichst umfangreichen und formal korrekten Rechtsbelehrungen.
3. Befrager haben bei Belehrungen den **Fokus ausschliesslich auf den juristischen Aspekt**.
4. Befrager machen sich keine Gedanken über den **Empfängerhorizont**.
5. Die **Befragten melden sich kaum**, wenn sie etwas nicht verstanden haben.

Nach der Belehrung sind die «Belehrten» oft nicht wirklich belehrt und häufig von den Formalismen abgeschreckt.



5. Arten der Belehrung

Es gibt grundsätzlich folgende **4 Varianten** der der Rechtsbelehrung bei Einvernahmen:

1. Die falsche, schlechte Belehrung.
2. Die falsche, gute Belehrung.
3. Die richtige, schlechte Belehrung.
4. Die richtige, gute Belehrung.



6. Die richtig gute Belehrung...

ist verständlich

- Sinn und Zweck der Belehrung erklären
- möglichst keine Gesetzestexte
- Gesetzesbegriffe übersetzen in Umgangssprache
- nicht mehr Informationen als notwendig
- klare, einfache und widerspruchsfreie Sprache
- vernünftiges Tempo
- anhand von Beispielen erklärt, falls zu abstrakt (z.B. falsche Anschuldigung)



6. Die richtig gute Belehrung...

ist individuell,

- Personen vor ihrem Erfahrungshintergrund abholen
- Wissen der befragten Person mit einbeziehen
- keine formelhafte Formulierung
- kein Ablesen vom Bildschirm
- nachfragen, ob verstanden
- bei Zeugen: Verweigerungsrechte individuell (so wie in der StPO vorgesehen)

mit der Möglichkeit nachzufragen.

**Und alles steht im Protokoll so geschrieben,
wie es gesagt wurde!**



6. Die richtig gute Belehrung

Ergebnis

Rechtsbelehrungen sind eine zwingende Formalie, die gesprächspsychologisch zu einem ausgesprochen ungünstigen Zeitpunkt erfolgen müssen (Phase der Personalisierung). Entsprechend müssen wir darauf achten, dass

- so **einfach** wie möglich,
- so **klar** wie möglich,
- so **verständlich** wie möglich und
- so **knapp** wie rechtlich möglich belehrt wird.

Und wie sieht es in der Praxis aus?



7. Und was sagen die Kommentare?

WORÜBER muss WIE informiert werden?

Donatsch 631:

Die Belehrung muss so ausgestaltet sein, dass die einzuvernehmende Person die ***Bedeutung und Tragweite ihrer Rechte und Pflichten*** zumindest im Kern ***sprachlich und intellektuell verstehen*** kann.

Schmid 810:

Art und Umfang der Belehrung müssen **personen- und situationsbezogen** sein; die Abgabe eines entsprechenden Informationsblattes vermag nicht zu genügen bzw. dieses müsste mündlich erläutert werden.

Basler Kommentar N. 13 zu Art. 143 StPO

Deshalb hat die einvernehmende Person i. S. eines ***fairen Verfahrens*** darauf hinzuwirken, dass eine ***echte Belehrung*** erfolgt. Das bloße Verlesen der Rechte und Pflichten oder die Abgabe eines Formulars **ohne erklärende Auskünfte genügen somit je nach Einzelfall nicht**. Die Belehrung muss umfassend sein...



8. Und die Rechtsprechung?

BGer 6B_500/2012 = Pra 102 (2013) Nr. 87 (Belehrung zu Beginn der Einvernahme)

Kernsatz

Die Rechtsbelehrung der beschuldigten Person hat so zu erfolgen, dass diese tatsächlich **in der Lage ist zu erkennen, welches ihre konkreten Rechte und Pflichten sind**. Der blosser Verweis (in Klammern) auf die Vorschriften (über die notwendige Verteidigung) genügt nicht als Nachweis, dass eine umfassende und für den Beschwerdeführer verständliche Rechtsbelehrung im Sinne von Art. 143 Abs. 1 lit. c StPO erfolgte. Die effektive **Wahrnehmung der Verfahrensrechte setzt voraus, dass die betroffene Person überhaupt Kenntnis von diesen hat**.

